

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1664-7 und 10/87

Wien, 27. Oktober 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Allgemeine Sozial-
 versicherungsgesetz geändert
 wird (44. Novelle zum ASVG);
 ergänzende Änderungsvorschläge;
 Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates

Betreff:	GESETZENTWURF
Z!	92 - Ge 9 87
Datum:	29. OKT. 1987
Verteilt:	30. Okt. 1987 Kreis

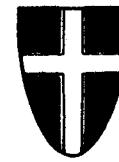
St. Jayk

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
 Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
 im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Petschl
 Dr. Petschl
 Magistratsvizedirektor

**MD-1664-7 und 10/87****Wien, 27. Oktober 1987**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (44. Novelle zum ASVG);
ergänzende Änderungsvorschläge;
Stellungnahme**

zu Zl. 20.044/11-1/87

**An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

**Auf das Schreiben vom 5. Oktober 1987 beeht sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge-
setzentwurf die aus der Beilage ersichtliche Stellungnahme
bekanntzugeben.**

**Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme
dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.**

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage


**Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor**

S T E L L U N G N A H M E

Zu Art. I. Z 5:

Im § 91 Abs. 2 bis 4 sollten die in den Dienstrechtsgesetzen üblichen Begriffe verwendet werden (z.B. Ruhe- und Versorgungsbezug nach dem Pensionsgesetz 1965).

Vom § 91 Abs. 2 Z 5 und 6 werden die Pensionen nach den Pensionsvorschriften einzelner privater Dienstgeber erfaßt, ohne daß aus den Erläuterungen eine Begründung für diese Auswahl erkennbar ist. Da andererseits zahlreiche private Dienstgeber bestehen, die zum Teil auf nicht unbeträchtliche Zuwendungen der Gebietskörperschaften angewiesen sind, sollten in die vorgesehene Regelung alle Pensionen von Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten, Betrieben und Unternehmungen einbezogen werden, die der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegen.

Vom § 91 Abs. 3 sollten auch Leistungen aus Anlaß des Todes an einen geschiedenen Ehegatten erfaßt werden.

Im § 91 Abs. 4 wäre auf die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen über die Unfallversorgung, die Leistungen nach dem KUVG und auf die Leistungen nach dem Überbrückungshilfegesetz und gleichartigen Rechtsvorschriften der Länder und Gemeinden Bedacht zu nehmen.

Wenn übrigens eine Unfallrente als Ablöse einer Schadenersatzpflicht angesehen wird, ist deren Anführung systemwidrig, weil Schadenersatzrenten nicht unter § 91 fallen. Dazu kommt noch, daß Unfallrenten auf Grund ihrer Bemessung nach § 205 ASVG als Abgeltung von Entgeltseinbußen empfunden werden und sie, da das Zusammentreffen von Erwerbsersatzeinkommen und Erwerb unschädlich ist, während des Anspruches auf Lohn ungekürzt bezahlt werden, ein Ruhen aber auch dann eintreten soll, wenn der Versehrte gezwungen ist, in Pension zu gehen.

Da durch § 91 der Begriff der Hinterbliebenenpension definiert wird, würde durch § 92 Abs. 1 auch das teilweise Ruhen von Hinterbliebenenpensionen beispielsweise nach Bundes-, Landes- und

Gemeindebeamten normiert werden. Dies sollte jedoch bezüglich der Bundesbeamten aus systematischen Gründen und bezüglich der Landes- und Gemeindebeamten aus verfassungsrechtlichen Gründen den jeweiligen Materiengesetzgebern vorbehalten werden. Entsprechendes gilt für die §§ 93 und 94.

Im § 95 Abs. 1 sollte klargestellt werden, daß einerseits mehr als 50 vH des Leistungsanteiles aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ruhen können und andererseits die Höchstgrenzen gemäß § 95 Abs. 2 und 3 gelten.

Im § 95 Abs. 1 und 2 ist viermal der Begriff "Leistung(en)", sowie je einmal der Begriff "Gesamtleistung" und "Leistungsanteil" enthalten; das Wort "Leistung" dürfte einmal "Gesamtleistung" und einmal auch "Leistungsanteil" bedeuten. Ein solch unterschiedlicher Gebrauch des Wortes Leistung sollte vermieden werden.

Im § 95 Abs. 4 wären auch die in den Beamtenpensionsrechten vorgesehenen Steigerungsbeträge der Haushaltszulage und die Hilflosenzulagen zu berücksichtigen.

Abschließend muß festgestellt werden, daß die geplante Ruhensbestimmungen ein äußerst kompliziertes und arbeitsaufwendiges System darstellen. Im Hinblick darauf, daß das System auf Sachverhalte aufbaut, über die die Entscheidungsträger derzeit keinerlei Information haben, sind vor der Einführung der neuen Bestimmungen umfangreiche und äußerst zeitraubende Erhebungen zu tätigen.

Die Vollziehung der Ruhensbestimmung wird selbst bei sorgfältiger Einhaltung der Meldevorschriften durch die Leistungsbezieher, bedingt durch die im vor-hinein fällige Auszahlung von Leistungen gemäß § 91 Abs. 2 und 3 und die zur Bezugsliquidierung erforderliche Zeit, bei Änderungen permanent unvermeidbare Überbezüge mit daraus resultierenden weiteren Problemen verursachen. Allerdings könnten Überbezüge durch das Blockieren der dem Grunde nach zustehenden Erhöhung (z.B. allgemeine Pensionserhöhung) bis zur erfolgten Ruhensberechnung bei einem schon bekannten Personenkreis vermieden werden. Doch würde dies in vielen Fällen zu

- 3 -

mehrmonatigen Verzögerungen in der Auszahlung zustehender Beträge führen und neu entstandene Ruhensfälle wieder nicht abdecken.

Zu Art. I Z 6:

Nach dieser Bestimmung soll künftig der Hilflosenzuschuß teilweise ruhen, wenn bei einer Pflege in bestimmten Anstalten ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt. Dies wird damit begründet, daß die Gewährung des Hilflosenzuschusses nicht als eine Aufgabe der gesetzlichen Sozialversicherung anzusehen ist. Dieser Auffassung muß entgegengetreten werden, weil die gesetzliche Sozialversicherung nicht nur vom Versicherungsprinzip beherrscht wird, sondern zahlreiche soziale Komponenten aufweist (z.B. Zurechnungszuschlag gemäß § 261 Abs. 3 ASVG). Würde man jedoch die in den Erläuterungen angeführte Begründung anerkennen, so müßte der Hilflosenzuschuß zur Gänze gestrichen werden. Eine Differenzierung, die das teilweise Ruhen des Hilflosenzuschusses vom Ort der Pflege und vom sonstigen Einkommen des Pensionisten abhängig macht, ist aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes sachlich nicht gerechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß 80 vH des Hilflosenzuschusses auch dann ruhen würden, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege nur zu einem minimalen Teil trägt. Die vorgeschlagene Regelung ist daher entschieden abzulehnen.

Zu Art. I Z 7:

Es ist bedenklich, den Zušchuß zu den Bestattungskosten von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt abhängig zu machen. Hierdurch könnte es zu einer unterschiedlichen Behandlung kommen, je nach dem, bei welcher Versicherungsanstalt jemand pflichtversichert ist und wie die finanzielle Situation dieser Anstalt ist. Außerdem ist unklar, wie diese finanzielle Situation in einem Streitverfahren überprüft werden könnte.

Zu Art. I Z 8:

Wenn man den Verwaltungsmehraufwand berücksichtigt, den die Vollziehung des zweiten Halbsatzes zweifelsohne mit sich bringt, bestehen gegen die vorgeschlagene Änderung des § 123 Abs. 4 Z 1

aus verwaltungsökonomischen Gründen erhebliche Bedenken. Weiters sollte zumindest die Krankenversicherung im Hinblick auf länger werdende Studienzeiten in bisherigem Umfang aufrecht bleiben.

Zu Art. I Z 11:

Im Abs. 3 sollte es anstelle des "15-fachen" wohl "der halben monatlichen Höchstbeitragsgrundlage" lauten.

Zu Art. I Z 23:

Wenn ein Versicherter für Ausbildungszeiten einen Beitrag gemäß § 227 Abs. 3 entrichtet hat, so müßten diese Ersatzmonate auch im Überweisungsbetrag gemäß § 308, und zwar in der Höhe von je 7 vH der Berechnungsgrundlage, Berücksichtigung finden. Ebenso sollten Ausbildungszeiten, für die ein Dienstnehmer in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis Pensionsbeiträge entrichtet hat, in den Überweisungsbetrag gemäß § 311 einbezogen werden.

Zu Art. I Z 26:

Zusatzpensionen privater Dienstgeber, zu denen auch Zusatzpensionen von verstaatlichten Unternehmungen gehören, sollen nach dem vorliegenden Entwurf weder selbst zum Ruhen gebracht werden noch ein Ruhen anderer Leistungen bewirken. Die vorgeschlagene Änderung des § 420 Abs. 5 zielt daher auch auf eine Verbesserung des Pensionsrechtes der Funktionäre der Sozialversicherungsträger ab. Da dies im diametralen Gegensatz zu den Zielen des Gesetzentwurfes steht, ist diese Änderung entschieden abzulehnen.

Zu Art. II:

Der zweite und der dritte Satz des Abs. 1 sind widersprüchlich und daher schwer verständlich. Nach dem zweiten Satz soll der höhere Betrag bei unverändertem Sachverhalt solange weiter gewährt werden, als er den Betrag übersteigt, der nach den ab 1. Jänner 1988 geltenden Bestimmungen gebührt. Nach dem dritten Satz ändert sich jedoch der weiter zu gewährende Betrag in dem Ausmaß, das sich aus einer Änderung des maßgebenden Sachverhaltes ergibt.